

Nachteilsausgleich (Prüfungserleichterung)

Die Benedict-/BVS-Schule Zürich kann auf Gesuch hin einen Nachteilsausgleich wie Zeitzugaben, längere Pausen, andere Prüfungsformen etc. gewähren. Im Bereich der Lern- und Leistungsschwierigkeiten wird ein Nachteilsausgleich (Prüfungserleichterungen) nur gewährt, wenn trotz Fördermassnahmen (z. B. Stützunterricht) das Bestehen der Abschlussprüfung per se in Frage gestellt ist. Bei körperlichen Behinderungen ist dem Gesuch ein aktuelles, qualifiziertes Gutachten (z.B. Arztzeugnis mit Beschreibung) beizulegen. Das Gesuch ist zusammen mit der Kurs- oder Prüfungsanmeldung einzureichen (Fristen beachten*).

Rechtlicher Hintergrund

Das Diskriminierungsverbot in der Schweizerischen Bundesverfassung von 1999 (Art. 8 Rechtsgleichheit) bildet die Grundlage für den Rechtsanspruch auf Zugang zu Aus- und Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen. Es besteht grundsätzlich die Pflicht, u. a. den physischen Zugang zu gewährleisten sowie Dauer und Ausgestaltung von Prüfungen und Bildungsangeboten den spezifischen Bedürfnissen von behinderten Menschen anzupassen. Das im Jahr 2004 in Kraft getretene BehiG/Bundesgesetz zur Behindertengleichstellung sowie das jeweilig gültige Berufsbildungs- oder Weiterbildungsgesetz bildet eine weitere Grundlage.

Gesuch um Nachteilsausgleich

Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderungen und/oder Lernstörungen oder deren gesetzliche Vertreter können einen Nachteilsausgleich bei den Prüfungen beantragen. Der Ausgleich wird nur gewährt, wenn trotz nachgewiesenen Fördermassnahmen das Bestehen der Gesamtprüfung bzw. eines Prüfungsteils in Frage gestellt ist. Es werden nur formale Erleichterungen wie z. B. Zeitzugaben, längere Pausen, andere Prüfungsformen gewährt. Inhaltliche Erleichterungen kommen nicht in Betracht. Es liegt in jedem Fall in der Kompetenz der Schulleitung, zusätzlich zu eingereichten Fachberichten weitere Gutachten einzuholen.

*Das Gesuch ist mit der Anmeldung zum Bildungsgang, bei nicht modularisierten Bildungsgängen spätestens 6 Monate vor den ersten Schlussprüfungen einzureichen!

1. Bildungsgang

2. Lernende Person

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	PLZ/Wohnort	<input type="text"/>
Tel. Privat	<input type="text"/>	Tel. Geschäft	<input type="text"/>

3. Gesetzliche Vertretung (falls gesetzlich vorgeschrieben)

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	PLZ/Wohnort	<input type="text"/>
Tel. Privat	<input type="text"/>	Tel. Geschäft	<input type="text"/>

4. Leistungsbeeinträchtigung infolge

- Legasthenie
- Diskalkulie
- andere Beeinträchtigungen
welche?

5. Fördermassnahmen/Therapien

An welcher Institution wurden Stützkurse besucht?

JA NEIN

Von:

Bis:

Wird eine Erleichterung in einer anderen Bildungsmassnahme angewendet?

JA NEIN

Andere Fördermassnahmen, resp. Therapien? Welche?

6. Antrag

Nachteilsausgleich Art und Umfang, Hilfsmittel, betroffene Qualifikationsbereiche (Fächer) oder Prüfungspositionen – Die Formulierungen müssen konkret sein und sich auf konkrete Prüfungen beziehen

Falls der Nachteilsausgleich nicht gewährt wird, ist das Bestehen des Prüfungsverfahrens gefährdet, weil

7. Erforderliche Beilagen

- Zeugnis Fachperson / Fördermassnahmen (zwingend)
- Bestätigung Stützkurs / Therapien / Fördermassnahmen (zwingend)
- Stellungnahme anderer Bildungsinstitutionen
- Andere:

Lernende Person, gesetzliche Vertretung

Datum, Unterschrift

Kenntnisnahme

Datum, Unterschrift

8. Entscheid der Schulleitung

Drittgutachten im Auftrag der Schulleitung durch:

Der Antrag wird: gutgeheissen abgelehnt Verweis auf Gutachten

Der Antrag auf Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung wird:

gutgeheissen abgelehnt

Gültigkeit bei Guttheissung: vom bis am

Bei Ablehnung

Begründung der Ablehnung:

Überprüfung der Massnahmen (bei Gültigkeit länger als ein Jahr)

Zeitpunkt der ersten Überprüfung

Periodizität der Überprüfung

Unterschrift der zuständigen Schulleitung

Datum / Unterschrift